

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg
„Stadtwerke Friedberg“
Vom 01. August 2002

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Die Stadtwerke der Stadt Friedberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Friedberg geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Friedberg. Die Stadt Friedberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Stadtwerke.
3. Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 770.000 €.
4. Die Stadtwerke Friedberg werden ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers, die Energieproduktion, der Betrieb des Stadtbades Friedberg, der städtischen Garagen sowie der Friedhöfe im Stadtgebiet. Ferner können zum künftigen Aufgabengebiet die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas oder Fernwärme und der öffentliche Personennahverkehr gehören. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
2. Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
3. Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte, Benutzungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg
„Stadtwerke Friedberg“
Vom 01. August 2002

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Die Stadtwerke der Stadt Friedberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Friedberg geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Friedberg. Die Stadt Friedberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Stadtwerke.
3. Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 770.000 €.
4. Die Stadtwerke Friedberg werden ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers, die Energieproduktion, der Betrieb des Stadtbades Friedberg, der städtischen Garagen sowie der Friedhöfe im Stadtgebiet. Ferner können zum künftigen Aufgabengebiet die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas oder Fernwärme und der öffentliche Personennahverkehr gehören. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
2. Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
3. Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte, Benutzungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)
 Werkausschuss (§ 5)
 Stadtrat (§ 6)
 Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- 2.1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
- 2.2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- 2.3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- 2.4. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- 2.5. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von Art. 2 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.

3. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
4. Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD. Für geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte, für die kein Tarifvertrag gilt, ist ebenfalls die Werkleitung zuständig.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)
 Werkausschuss (§ 5)
 Stadtrat (§ 6)
 Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- 2.1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
- 2.2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- 2.3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- 2.4. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- 2.5. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von Art. 2 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.

3. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
4. Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD sowie für alle weiteren Personalentscheidungen aller Beamten und Beschäftigten. Für geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte, für die kein Tarifvertrag gilt, ist ebenfalls die Werkleitung zuständig.
5. Die Werkleitung ist zuständig für die Vergabe von Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche

Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 45.000,-- € erhöhen.

5. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
6. Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
2. Der Werkausschuss ist als beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erster Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 - 3.1. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 - 3.2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000,-- € übersteigen.
 - 3.3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,-- € übersteigen.
 - 3.4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € überschreitet.
 - 3.5. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen.
 - 3.6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 75.000 € übersteigt.
 - 3.7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 6.000,-- € beträgt, sowie Stundungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,-- € beträgt.

**§ 5
Zuständigkeit des Werkausschusses**

6. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
7. Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
2. Der Werkausschuss ist als beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erster Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 - 3.1. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 - 3.2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 45.000,-- € übersteigen.
 - 3.3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 22.500,-- € übersteigen.
 - 3.4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 90.000,00 € überschreitet.
 - 3.5. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen.
 - 3.6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 90.000 € übersteigt.
 - 3.7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 9.000,-- € beträgt, sowie Stundungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 45.000,-- € beträgt.

**§ 5
Zuständigkeit des Werkausschusses**

3.8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000,-- € im Einzelfall beträgt.

3.9. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten der Besoldungsgruppen A 9 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit 12 TVöD.

3.10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

3.11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

3.12 Widersprüche gegen Beitrags- und Gebührenbescheide (§ 72 VwGO), soweit der festgesetzte Beitrag oder die festgesetzte Gebühr im Einzelfall über 15.000,-- € beträgt sowie bei Widersprüchen gegen sonstige Bescheide, soweit es sich um grundsätzliche oder bedeutende Angelegenheiten handelt.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über:

1.1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

1.2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.

1.3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

1.4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 und bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD.

1.5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

1.6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

1.7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.

1.8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

1.9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

3.8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 90.000,-- € im Einzelfall beträgt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.

3.9. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten der Besoldungsgruppen A 9 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit 12 TVöD sowie die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten der Besoldungsgruppen A 1 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 mit 12 TVöD.

3.10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

3.11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

3.12 Die Behandlung von **Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren** gegen Beitrags- und Gebührenbescheide (§ 72 VwGO), soweit der festgesetzte Beitrag oder die festgesetzte Gebühr im Einzelfall über **90.000,-- €** beträgt sowie bei **Rechtsbehelfen** gegen sonstige Bescheide, soweit es sich um grundsätzliche oder bedeutende Angelegenheiten handelt.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über:

1.1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

1.2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.

1.3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

1.4. **Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung, Gewährung von Altersteilzeit und Entlassung** bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 und bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD.

1.5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

1.6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

1.7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.

1.8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

1.9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

1.10. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 750.000,-- € übersteigt.

1.11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

1.12. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

1. Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

2. Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

3. Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von ortsüblicher Bekanntgabe.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Friedberg“ durch den Vertretungsberechtigten.

1.10. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 900.000,-- € übersteigt.

1.11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

1.12. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

1. Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

2. Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

3. Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von ortsüblicher Bekanntgabe.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Friedberg“ durch den Vertretungsberechtigten.

**§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 EBV).
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 12
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 EBV).
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 12
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.